



**Antrag Nr. 3 zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

Antrag: § 25 der Rechtsordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV / Verbands-Sportgericht des SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

Unter Streichung des bisherigen Wortlautes wird § 25 der Rechtsordnung wie folgt neu gefasst:

§ 25 Spielwertung

Wenn das Gericht wegen

- a) Herbeiführung eines Spielabbruchs**
- b) Nichtantreten einer Mannschaft**
- c) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers**
- d) Nicht rechtzeitigen Platzaufbaus**

ermittelt und eine Bestrafung ausspricht, dann erfolgt dies insbesondere als Spielwertung.

Begründung:

Bereits mit Schreiben vom 09. Juli 2012 zeigte der 1. Vorsitzende im Kreisfußballverband Dithmarschen, Gustav Haack an, dass es Unstimmigkeiten hinsichtlich der Auslegung des Wechselspiels der Generalklausel gemäß den § 37 und 47 der Satzung des SHFV und § 25 der Rechtsordnung gäbe. In concreto ging es um die Frage, warum die §§ 37, 47 der Satzung vorsähen, dass eine Spielwertung durch das zuständige Organ, sprich dem Spielausschuss vorzunehmen sei, während § 25 der Rechtsordnung die Spielwertung vornehmlich im Bereich der Sportgerichtsbarkeit angesiedelt sähe.

Das Sport- und Verbandsgericht des SHFV hat sich sehr intensiv mit dieser Situation befasst und sieht sehr wohl die Notwendigkeit einer „doppelten“ Normierung wie dies bis dato der Fall gewesen ist. Während die Spielausschüsse gemäß §§ 37, 47 der Satzung als Verwaltungsorgan im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit eine Spielwertung bewerkstelligen können, gibt es durchaus Situationen, in denen die Sportgerichte ermitteln und zu der Überzeugung gelangen, eine Spielwertung wegen sportwidrigen Verhaltens vornehmen zu müssen. Ausschließlich diese zweite Situation wird in § 25 der Rechtsordnung beschrieben.

Obiger Antrag soll die Einschlägigkeit von § 25 deutlicher als in der Vergangenheit herausstellen.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

